

Besondere Vorschriften

Vorbehalt übergeordnetes Recht

Soweit der Abbauplan und der damit verbundene Deponieplan nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung eine besondere Regelung treffen, bleiben die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde vorbehalten.

Art. 1 Zweck

Mit dem Abbauplan soll eine Kiesgrube zur Gewinnung von Kies-Sand ermöglicht werden. Der nachfolgende Deponieplan soll die Wiederauffüllung der Grube mit Inertstoffen regeln. Der Plan trifft Aussagen über die Erschliessung, einen einwandfreien Betrieb sowohl der Abbaustelle als auch der Deponie, die Etappierung, eine gut in die Landschaft eingepasste Endgestaltung sowie über die Leistung einer Sicherheitsgarantie.

Art. 2 Geltungsbereich / Verbindlichkeit

Der Abbauplan und der damit verbundene Deponieplan gelten für das im Situationsplan umgrenzte Gebiet.

Alle in der Legende zu den einzelnen Plänen als Festlegungen bezeichneten Planelemente, die Schnitte, [... die Einschränkungen gemäss Umweltverträglichkeitsbericht ...] sowie die besonderen Vorschriften sind verbindlich.

Alle übrigen Planelemente, [... die Beilagepläne, das Modell, Gutachten xy ...] sind wegleitend.

Art. 3 Betriebsregelungen

Abbaubetrieb

Der Abbau und die Aufbereitung des Materials darf nur an Werktagen (ohne Samstage) von ... Uhr bis ... Uhr und von ... Uhr bis ...Uhr erfolgen.

Deponiebetrieb

Es dürfen nur Inertstoffe deponiert werden, die den Bestimmungen der TVA Anhang 1 entsprechen. Zur Sicherstellung dieser Forderung hat eine Eingangskontrolle und eine Buchführung über das angelieferte Material zu erfolgen.

Der Deponiebetreiber hat geeignetes Deponiematerial grundsätzlich von jedem Transportunternehmen zur Deponierung während den Betriebszeiten zu übernehmen. Die Bandbreite der pro m³ deponiertem Material erhobenen Gebühr bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Deponie darf an Werktagen (ohne Samstage) von ... Uhr bis ... Uhr und von ... Uhr bis ... Uhr in Betrieb sein. Vorbehalten bleibt das Deponieren von Material ausserhalb dieser Zeiten im Rahmen von Aufräumarbeiten in Notfällen (Überschwemmungen, Murgängen usw).

Art. 4 Erschliessung

Die verkehrsmässige Erschliessung von und zur Staatsstrasse hat ausschliesslich an den im Plan eingetragenen Stellen zu erfolgen.

Art. 5 Bauten und Anlagen während des Abbaus und des Deponiebetriebs

Das Areal ist während der ganzen Zeit des Abbaus und des Deponiebetriebs gemäss Situationsplan zu umzäunen.

Es sind nur die für den Abbau (Materialaufbereitung) und für einen geordneten Deponiebetrieb erforderlichen Bauten und Anlagen zulässig. Sie sind in den im Situationsplan bezeichneten Bereichen für Bauten zu erstellen.

Eine Wohnnutzung ist nicht zulässig.

Für Büro und Aufenthaltsraum darf die zulässige Geschossfläche maximal ... m² betragen.

Maximale Gebäudehöhe ... m

Minimaler Grenzabstand allseits ... m

Eigenreklame- und Firmenanschriften sind bis zu einer Fläche von max. ... m² zulässig.

Für die Betankung und das Abstellen der Baumaschinen ist eine dichte Bodenfläche von min. ... m² mit einer Entwässerung über einen Oelabscheider zu erstellen.

Für die Umzäunung wird der minimal einzuhaltende Abstand reduziert:

- gegenüber dem Wald auf 10 Meter,
- gegenüber dem Gewässer (Biberbach) auf 2.50 Meter.

Die Entfernung der Bauten und Anlagen richtet sich nach Art. 7.

Art. 6 Ausmass / Begrenzung des Abbaus und der Deponie

Der Abbau darf maximal bis zu den Höhenlinien im Situationsplan "Regelungen während der Dauer des Abbaus und der Deponie" und den Angaben in den Schnitten erfolgen.

Für die Deponie werden die zulässige Begrenzung und der Umfang im Situationsplan "Regelungen für die Endgestaltung" und in den Schnitten festgelegt. Überschreitungen der Höhenkoten sind nicht zulässig. Unterschreitungen bis maximal ... cm sind erlaubt, sofern die Abflussverhältnisse der Oberflächenentwässerung einwandfrei bleiben und die wesentliche Form der Geländegestaltung gewahrt bleibt.

Art. 7 Etappierung

Der Abbau und die Deponie ist entsprechend den ... 3 ... im Situationsplan festgelegten Etappen auszuführen. Mit dem Abbau der Etappe 3 darf erst begonnen werden, wenn die Fläche der Etappe 1 aufgefüllt und rekultiviert ist. Es gelten die folgenden Fristen:

- Abbau Etappe 1 bis spätestens ... 1. Dez. 2000 ...
Beendigung Auffüllung Etappe 1 bis spätestens ... 1. Dez. 2003 ...,
- Abbau Etappe 2 bis spätestens ... 1. Dez. 2003 ...
Beendigung Auffüllung Etappe 2 bis spätestens ... 1. Dez. 2006 ...,
- Abbau Etappe 3 bis spätestens ... 1. Dez. 2006 ...
Beendigung Auffüllung Etappe 3 bis spätestens ... 1. Dez. 2009 ...,
- Die Betriebseinrichtungen sind bis spätestens ... 1. Dez. 2009 ... vollständig zu entfernen.

Art. 8 Endgestaltung

Die Rekultivierung der Flächen hat unmittelbar nach Abschluss der Auffüllung in den einzelnen Etappen zu erfolgen.

Die im Situationsplan Endgestaltung bezeichneten, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind fachgerecht zu rekultivieren (sachgemäss nach den Richtlinien zur Rückführung von Abbaugebieten in die Landwirtschaft FAP/FSK * Bern 1987). Die Schichthöhe des Oberbodens hat mindestens ... cm zu betragen.

Auf die der natürlichen Sukzession zu überlassenden Flächen ist eine ... cm starke Kiessandschüttung aufzubringen und zu planieren.

An den im Situationsplan Endgestaltung dafür vorgesehenen Stellen ist ein aus einheimischen Arten aufgebautes, abwechslungsreiches Feldgehölz zu pflanzen.

Die zu pflanzenden 3 Eichen haben einen Stammdurchmesser von mindestens ... cm (Mindesthöhe von ... m) aufzuweisen.

Die Endgestaltung muss am ... 1. Dez. 2010 ... abgeschlossen sein.

Sollte sich abzeichnen, dass die Fristen beim Abbaubetrieb oder beim Deponiebetrieb nicht eingehalten werden können, weil die Nachfrage nach Kies/Sand zu schwach ist oder weil zu wenig geeignetes Deponiematerial zur Verfügung steht, so ist dem Gemeinderat möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 9 Garantie / Sicherheit

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann der Gemeinderat nach Androhung Ersatzmassnahmen anordnen. Zur finanziellen Sicherstellung allfälliger Ersatzmassnahmen ist vor Beginn des Abbaubetriebes dem Gemeinderat eine Bankgarantie in der Höhe von Fr. ... 800'000.- ..., laufend bis 5 Jahre nach dem Abschluss der Endgestaltung (... 1. Dez. 2015 ...) zu übergeben.

* FAP / FSK = Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau / Schweiz. Fachverband für Sand und Kies



Hinweise / Erläuterungen zum nebenstehenden Titelblatt

Abbauplan

gemäss Art. 28quater Baugesetz
UVP erforderlich bei einem Abbauvolumen von mehr als 300'000 m³.

Deponieplan

gemäss Art. 28bis Baugesetz
UVP erforderlich bei Inertstoffdeponien über 500'000 m³.

Bei Abbauvorhaben von längerer Dauer sollen die Bewilligungsbehörden die Möglichkeit haben, mit der Freigabe der einzelnen Etappen geänderten räumlichen Situationen Rechnung zu tragen.

Nach Art. 28quinquies Baugesetz besteht die Möglichkeit, den *Abbauplan* und den *Deponieplan* gleichzeitig *als Baubewilligung* zu verwenden. Voraussetzung dafür ist aber, dass in den Plänen das Vorhaben gleich detailliert aufgezeigt wird wie in einem Baubewilligungsverfahren. Darüber hinaus sind die Bauten und Anlagen im Gelände zu visieren. In den Bekanntmachungen und den Anzeigen an die Betroffenen ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass von der Möglichkeit der Verbindung von Abbauplan- bzw. Deponieplan- und Baubewilligungsverfahren Gebrauch gemacht wird.

Auflagedauer 30 Tage

Auflagedauer 30 Tage

Falls kein Wald vorhanden ist, bedarf es einer "Nicht-Waldfeststellung" nach Art. 10 und 11 des Kantonalen Einführungsgesetzes zur eidg. Waldgesetzgebung (Referendumsvorlage vom 5. Mai 1998, ABI 1998, 947ff; Inkraftsetzung voraussichtlich 1.1.2000).

Erforderliche Verfahren (Strassenprojekt, Wasserbauprojekt) oder Bewilligungen nach andern Gesetzen (Rodungsbewilligung, Bewilligung nach Fischerei- und Jagdgesetz, Zustimmung nach Natur- und Heimatschutzgesetz, Bewilligung der Zweckentfremdung von landwirtschaftlich genutztem Land) sind gleichzeitig mit dem Erlass des Abbau- / Deponieplanes durchzuführen oder einzuholen. Bezüglich Koordination der verschiedenen Verfahren (inklusive weitere Bewilligung) sei auf die Wegleitung verwiesen.

Kanton St. Gallen
Gemeinde

Abbau- und

Kiesabbau
Abbauvolumen .. 100'000 m³ ..

Deponieplan "„Klosterfeld.."

Inertstoffdeponie gemäss Art. 22 Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.015; abgekürzt TVA)
Deponievolumen .. 80'000 m³ ..
Deponiedauer bis maximal .. 1. Dezember 2010 ..

Vom Gemeinderat erlassen am

DerGemeindamann:

DerGemeinderatsschreiber:

.....

.....

Öffentlich aufgelegt vom

bis

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am

MitErmächtigung
DerLeiterdesPlanungsamtes:

.....

Waldgrenzen vom Kantonsforstamt St. Gallen erlassen am

DeKantonsoberförster:

.....

Öffentlich aufgelegt vom

bis

In Rechtskraft erwachsen am

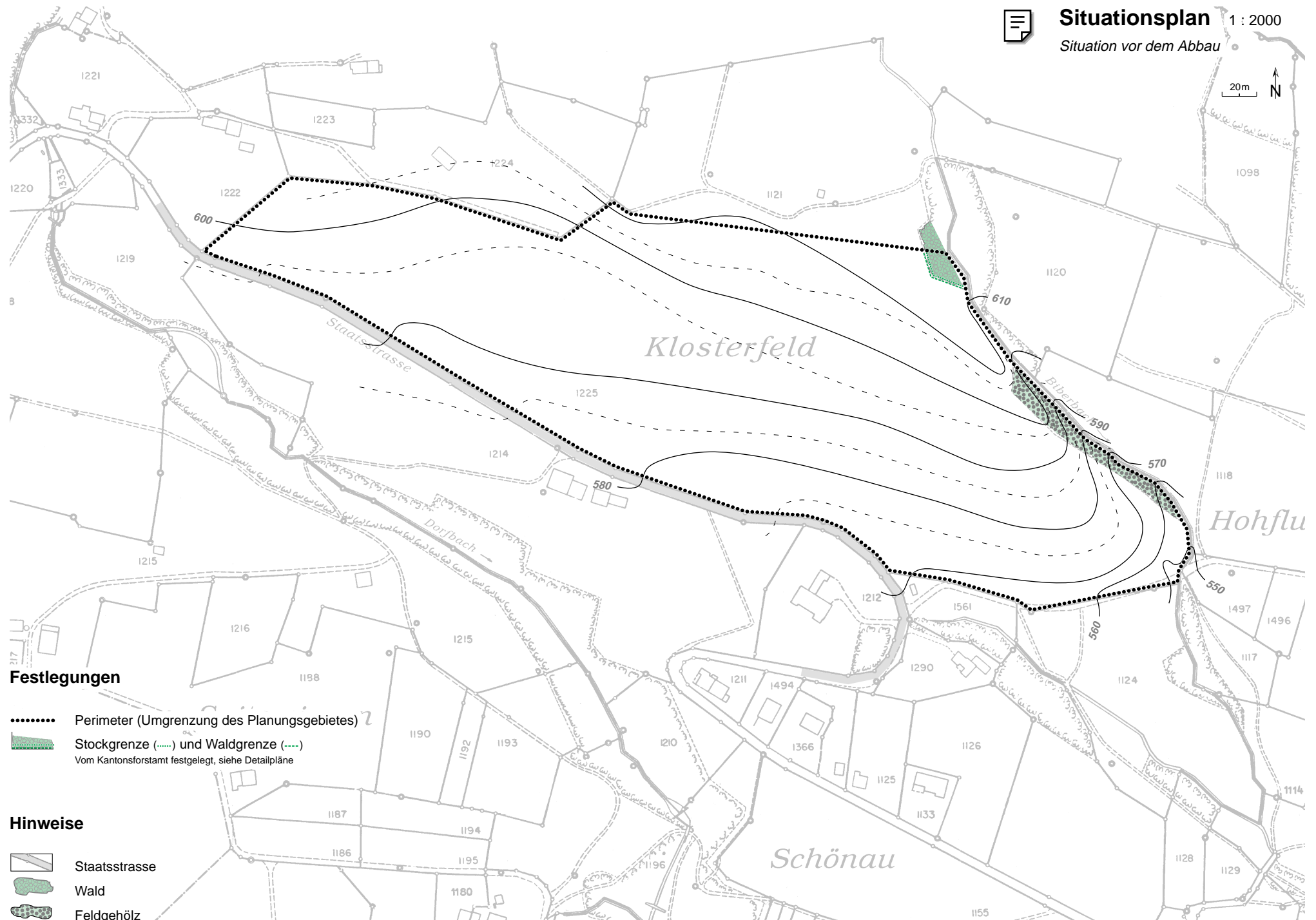
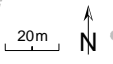
DeKantonsoberförster:

.....





Situationsplan 1 : 2000

Situation vor dem Abbau



Festlegungen

-  Perimeter (Umgrenzung des Planungsgebietes)
-  Stockgrenze (.....) und Waldgrenze (----)
Vom Kantonsforstamt festgelegt, siehe Detailpläne

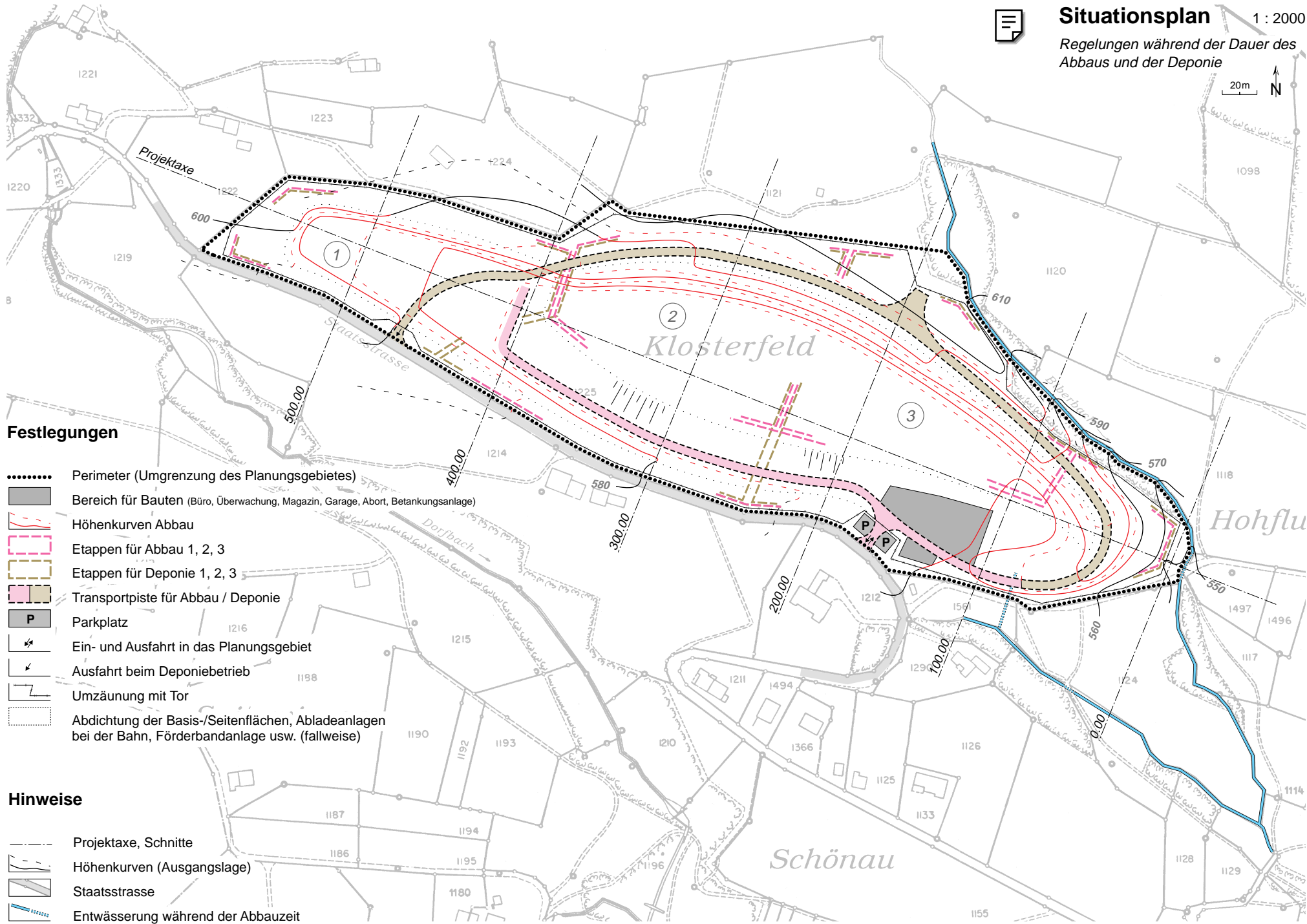
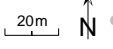
Hinweise

-  Staatsstrasse
-  Wald
-  Feldgehölz



Situationsplan 1 : 2000

Regelungen während der Dauer des Abbaus und der Deponie

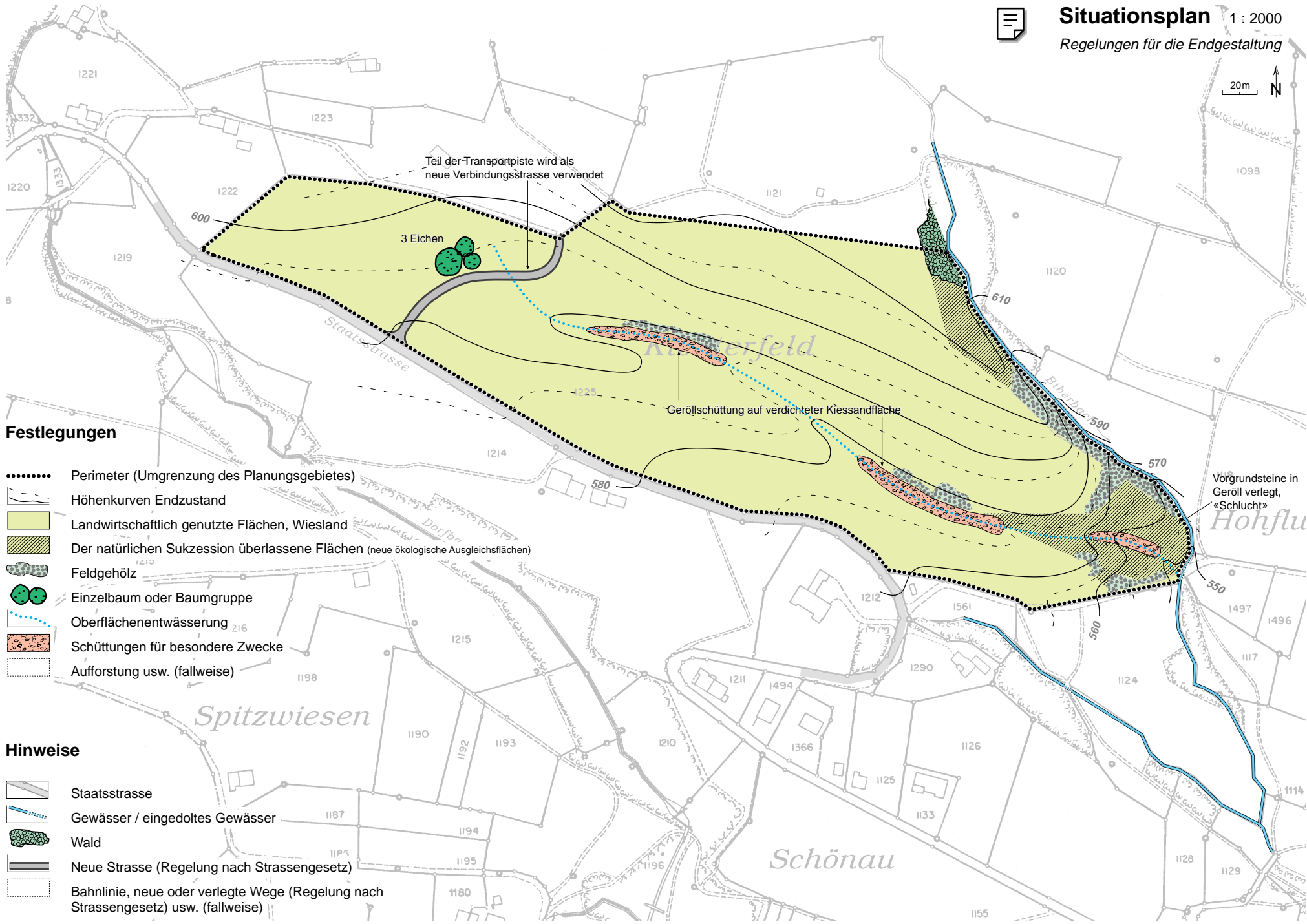
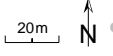


Festlegungen

- Perimeter (Umgrenzung des Planungsgebietes)
- Bereich für Bauten (Büro, Überwachung, Magazin, Garage, Abort, Betankungsanlage)
- Höhenkurven Abbau
- Etappen für Abbau 1, 2, 3
- Etappen für Deponie 1, 2, 3
- Transportpiste für Abbau / Deponie
- Parkplatz
- Ein- und Ausfahrt in das Planungsgebiet
- Ausfahrt beim Deponiebetrieb
- Umzäunung mit Tor
- Abdichtung der Basis-/Seitenflächen, Abladeanlagen bei der Bahn, Förderbandanlage usw. (fallweise)

Hinweise

- Projektaxe, Schnitte
- Höhenkurven (Ausgangslage)
- Staatsstrasse
- Entwässerung während der Abbaizeit



Teil der Transportpiste wird als neue Verbindungsstrasse verwendet

3 Eichen

Kriegerfeld

Geröllschüttung auf verdichteter Kiessandfläche

Vorgrundsteine in Geröll verlegt, «Schlucht»

Hohflu

Spitzwiesen

Schönau

Festlegungen

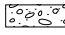
- Perimeter (Umgrenzung des Planungsgebietes)
- Höhenkurven Endzustand
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesland
- Der natürlichen Sukzession überlassene Flächen (neue ökologische Ausgleichsflächen)
- Feldgehölz
- Einzelbaum oder Baumgruppe
- Oberflächenentwässerung
- Schüttungen für besondere Zwecke
- Aufforstung usw. (fallweise)

Hinweise

- Staatsstrasse
- Gewässer / eingedoltes Gewässer
- Wald
- Neue Strasse (Regelung nach Strassengesetz)
- Bahnlinie, neue oder verlegte Wege (Regelung nach Strassengesetz) usw. (fallweise)

Schnitte

Masstab 1:2000 / 1000

- Perimeter
- Ausgangslage
-  Abbau
- Abbauetappe
- Endzustand
- Sohle, Oberflächenentwässerung
- Höchstmöglicher Grundwasserspiegel

